

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 27. Oktober 2017

Nr. 9 | 26. Jahrgang | 43. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Andrea Canal .....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Andrea Canal .....	Seite 3
1.3	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	Seite 3
1.4	Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Bundestagswahlkreis 56 (Prignitz-Ostprignitz-Ruppin-Havelland I).....	Seite 4
1.5	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg .....	Seite 5
1.6	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen.....	Seite 7
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 21.09.2017</b>	
2.1.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 11
2.1.1	BV/2017 – 0307 Vergabe: Entsorgung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018 - Los 1 Sperrmüll .....	Seite 11
2.1.2	BV/2017 – 0308 Vergabe: Entsorgung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018 - Los 2 Restabfall .....	Seite 11
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages - 06.10.2016</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil .....	Seite 11
3.1.1	BV//2017 – 0291/1 Haushalt 2018 – Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen .....	Seite 11
3.1.2	BV//2017 – 0305 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin2018/2019 (Abfallgebührensatzung – AbfGS).....	Seite 11
3.1.3	BV//2017 – 0306 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) .....	Seite 11
3.1.4	BV//2017 – 0309 Beschluss zum Verwaltungsstandortkonzept eines künftigen Landkreises Prignitz-Ruppin.....	Seite 11
3.1.5	BV//2017 – 0310 Beschluss zur Aufstellung von Kriterien für die Bestimmung des Kreissitzes eines künftigen Landkreises Prignitz-Ruppin .....	Seite 11
3.1.6	BV//2017 – 0312 Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.....	Seite 11
3.1.7	BV//2017 – 0313 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.....	Seite 12
3.1.8	BV//2017 – 0314 Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018 .....	Seite 12
3.1.9	BV//2017 – 0317 Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landes Brandenburg hier: Bestellung eines Mitglieds des Fusionsgremiums zur Bildung der Verwaltung des neuen Landkreises Prignitz-Ruppin und dessen Stellvertreter .....	Seite 12
3.1.10	BV//2017 – 0322 Haushalt 2017 – Außerplanmäßige investive Auszahlungen für die Beschaffung von Transportcontainern sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen.....	Seite 12
3.1.11	BV//2017 – 0323 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 .....	Seite 12
3.1.12	BV//2017 – 0324 Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (KNG-E) .....	Seite 12
3.1.13	AN//2017 – 0297 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Altenhilfeplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 12
3.1.14	AN//2017 – 0328 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.....	Seite 12

Fortsetzung auf Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

### **Fortsetzung von Seite 1**

3.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 12
3.2.1	BV/2017 – 0325 Gesellschaftsangelegenheiten - Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH - Patronatserklärung der Ruppiner Kliniken GmbH .....	Seite 12
3.2.2	BV/2017 – 0327 Personalangelegenheiten: Leitung des Amtes für Familien und Soziales, Höhergruppierung .....	Seite 12

### **4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

4.1	Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2018 .....	Seite 13
4.2	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 09.10.2017 .....	Seite 14
4.3	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017 .....	Seite 20
4.4	Satzung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 21
4.5	Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 23
4.6	Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 25

### **5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**

5.1	Jahresabschluss 2016.....	Seite 26
-----	---------------------------	----------

### **6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

6.1	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Dierberg .....	Seite 27
6.2	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 3 zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Rheinsberg .....	Seite 29
6.3	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung eines Weges in der Gemarkung Großzerlang .....	Seite 31
6.4	Öffentliche Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.Nr.: 4001M .....	Seite 32

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Andrea Canal

Der Leistungsbescheid (Kostenfestsetzung zur durchgeführten Ersatzvornahme) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, vom 29.05.2017, Az. 01027/2014/WIT/34 an

#### Herrn Andrea Canal

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Andrea Canal unbekannt ist.

Der Leistungsbescheid vom 29.05.2017 wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Leistungsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Recht und allgemeiner Service, Zimmer 104, Neu-

städter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten – montags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr - oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Leistungsbescheid (Kostenfestsetzungsbescheid für die Ersatzvornahme) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 02.10.2017*

*Im Auftrag*

*Abs  
Rechtliche Sachbearbeiterin*

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Andrea Canal

Der Gebührenbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, vom 31.05.2017, Az. 00901/2014/WIT/34 an

#### Herrn Andrea Canal

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Andrea Canal unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid vom 31.05.2017 wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Recht und allgemeiner Service, Zimmer 104, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten –

montags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr - oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 02.10.2017*

*Im Auftrag*

*Abs  
Rechtliche Sachbearbeiterin*

### 1.3 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im August 2017 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Kathleen Schilde**, mit der Dienstnummer 9003, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 16.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

## 1. Bekanntmachungen

### 1.4 Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Bundestagswahlkreis 56 (Prignitz-Ostprignitz-Ruppin-Havelland I)

Der für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 56 gebildete Kreiswahlausschuss hat das endgültige Ergebnis in diesem Wahlkreis am 28. September 2017 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	176.002
Wähler	120.228 (Wahlbeteiligung 68,3 %)
Ungültige Erststimmen	1.813
Gültige Erststimmen	118.415

Die Zahl der gültigen Erststimmen verteilt sich auf die Bewerber wie folgt:

Steineke, Sebastian	CDU	36.481	30,8 %
Ziegler, Dagmar	SPD	28.061	23,7 %
Dr. Tackmann, Kirsten	DIE LINKE	20.849	17,6 %
Nehls, Michael	AfD	21.296	18,0 %
Wandrey, Martin	GRÜNE/B90	3.547	3,0 %
Hoffmann, Andreas	FDP	4.226	3,6 %
Engewicht, Wolfgang	FREIE WÄHLER	1.461	1,2 %
Blum, Arnold	MLPD	374	0,3 %
Drößler, Corvin	Die PARTEI	1.502	1,3 %
Borchert, Mario	Für praktische Vernunft in der Politik!	618	0,5 %

Ungültige Zweitstimmen	1.820
Gültige Zweitstimmen	118.408

Die Zahl der gültigen Zweitstimmen verteilt sich wie folgt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	35.215	29,7 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	24.884	21,0 %
DIE LINKE	19.447	16,4 %
Alternative für Deutschland	22.183	18,7 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4.231	3,6 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	1.022	0,9 %
Freie Demokratische Partei	6.555	5,5 %
FREIE WÄHLER	1.171	1,0 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	209	0,2 %
Bündnis Grundeinkommen	366	0,3 %
Deutsche Kommunistische Partei	74	0,1 %
Deutsche Mitte	273	0,2 %
Ökologisch-Demokratische Partei	155	0,1 %
Die PARTEI	1.195	1,0 %
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.428	1,2 %

Im Wahlkreis 56 hat Herr Sebastian Steineke die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit in diesem Wahlkreis gewählt.

Perleberg, den 28. September 2017

gez.  
Annette Löther  
Kreiswahlleiterin

## 1. Bekanntmachungen

### 1.5 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigelegt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind.

Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 15.08.2017

Kolterjahn  
Amtsleiterin

#### Neueintragungen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)

- in der Gemeinde Rheinsberg (amtsfreie Stadt Rheinsberg)

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde - Ortslage	Gemarkung - Flur
100463	Dorfkern Neuzeit	Rheinsberg – Alt Lutterow	Flecken Zechlin - 10, 11

#### Bodendenkmal-Nr.: 100463 (Alt Lutterow)

**Bezeichnung:** Dorfkern Neuzeit

**Gemarkung:** Flecken Zechlin **Flur:** 10, 11

**Flurstücke:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

**Schutzumfang:** Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des durch schriftliche, kartografische und archäologische

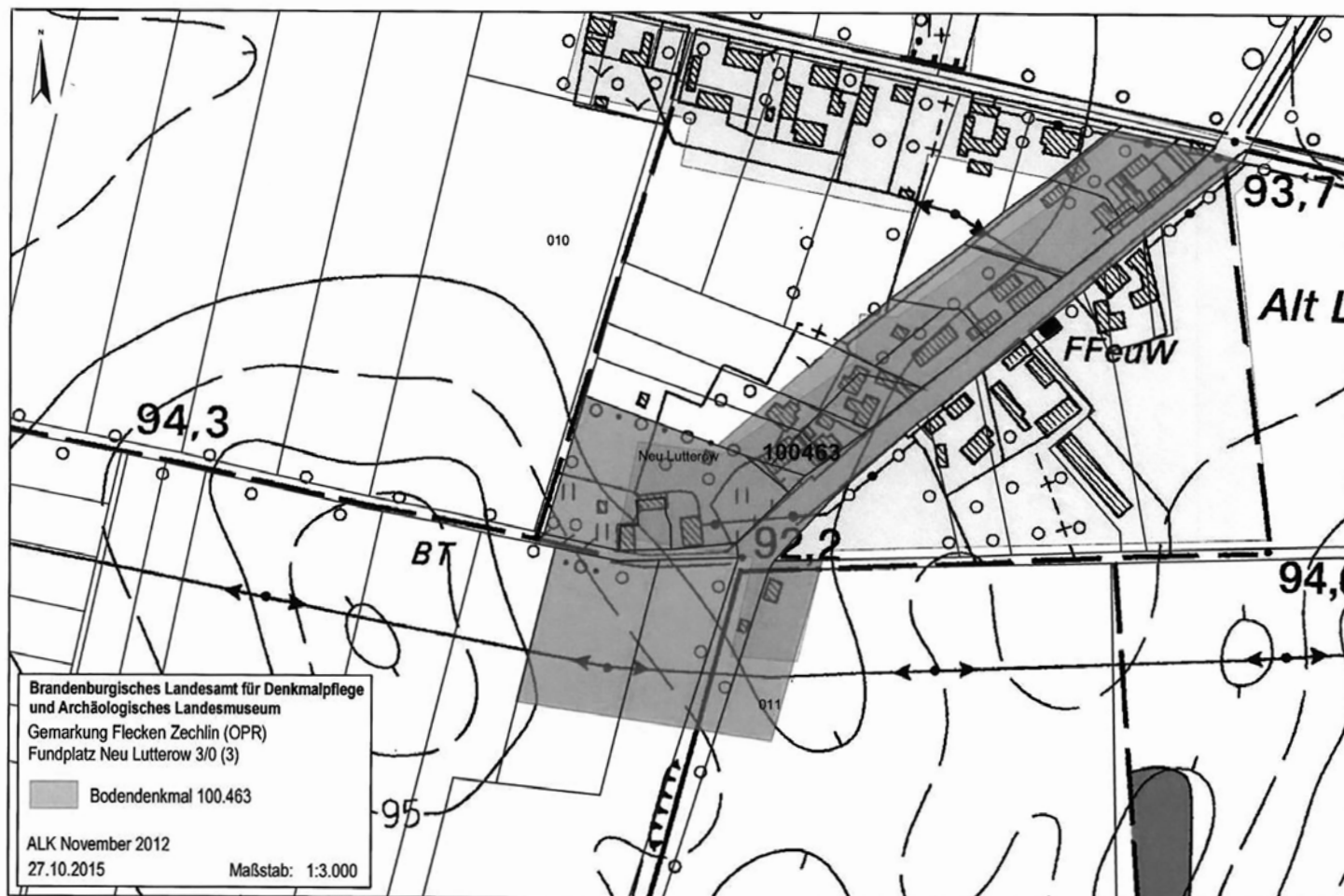
Quellen nachgewiesenen historischen Ortskernes von Alt Lutterow in Form der frühneuzeitlichen bis neuzeitlichen Vorwerkssiedlung. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche konservierten Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, also im Boden erhaltene gegenständliche Funde als auch Befunde, sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

**Gründe der Eintragung:** Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der, in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zu-

## 1. Bekanntmachungen

rückgehenden, Dorfanlage von Alt Lutterow. Sie sind nicht nur unverzichtbar für die Untersuchung der archäologischen Vornutzung, Entstehung und Entwicklung des Ortes Alt Lutterow, sondern auch zur baugeschichtlichen

Erforschung älterer Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



### Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100463 (Alt Lutterow)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015; © Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012

## 1. Bekanntmachungen

### 1.6 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung/Änderung der Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke (Flurstücke neu) sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigelegt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind.

Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung / Änderung der Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 22.08.2017

Kolterjahn  
Amtsleiterin

#### Änderungen und Berichtigung von Eintragungen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)

- in der Gemeinde Neuruppin (amtsfreie Stadt Neuruppin)
- in der Gemeinde Rheinsberg (amtsfreie Stadt Rheinsberg)

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde - Ortslage	Gemarkung - Flur
100292	Siedlung Bronzezeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche der Neuzeit	Neuruppin - Wuthenow	Neuruppin - 19; Wuthenow - 1, 2
100256	Altstadt Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Altstadt deutsches Mittelalter	Rheinsberg - Rheinsberg	Rheinsberg – 10, 11, 12, 14
100237	Siedlung Neuzeit, Glashütte Neuzeit, Siedlung deutsches Mittelalter, Einzelfund Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Weg Neuzeit	Rheinsberg - Zechlinerhütte	Rheinsberg – 2; Zechlinerhütte - 3

## 1. Bekanntmachungen

### Bodendenkmal-Nr.: 100292 (Wuthenow)

**Angaben zur Änderung / Berichtigung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2015 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1, 2 und 19 der Gemarkung Wuthenow wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 13 ff. (2.9. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage (Gemarkung/en und Flure) geändert und berichtigt. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals jedoch nicht geändert. Die im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 24 Karte Anlage 20 dargestellte Abgrenzung des Bodendenkmals wurde nicht geändert und entspricht der hier nochmals unter

Anlage 1 dargestellten Karte zum Bodendenkmal Nr. 100292. Die bisherigen Angaben zu Bezeichnung, Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die aktualisierten Angaben zur Lage (Gemarkungen und Flure) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Siedlung Bronzezeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit

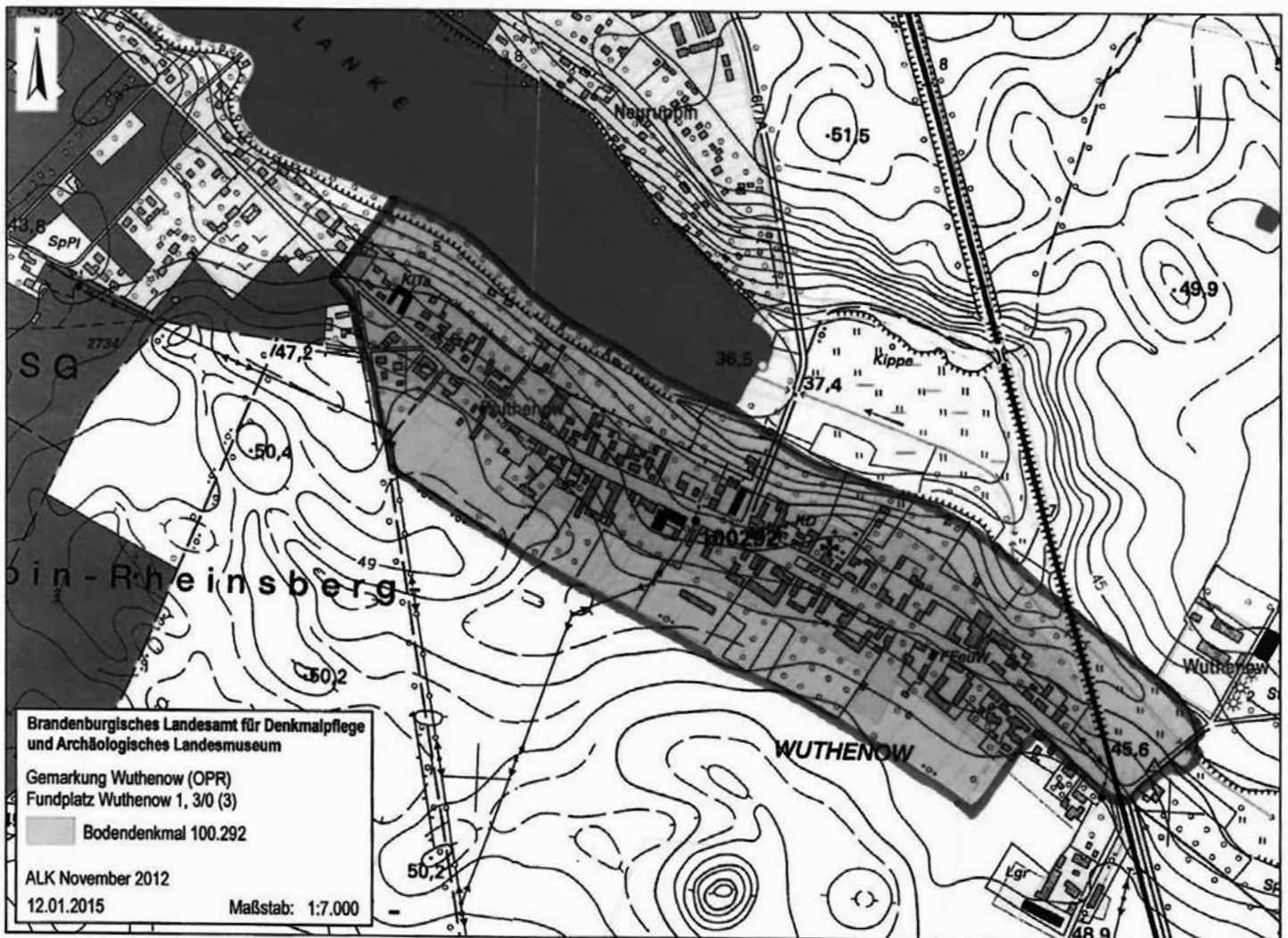
**Gemarkung bisher:** Wuthenow, **Flur bisher:** 1, 2 und 19

**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 24 mit dortiger Karte Anlage 20

**Gemarkung neu:** Neuruppin, **Flur neu:** 19

**Gemarkung neu:** Wuthenow, **Flur neu:** 1 und 2

**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1



#### Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100292 (Wuthenow)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015; © Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012  
Begrenzungslinie um Bodendenkmalfäche ergänzt durch untere Denkmalschutzbehörde



## 1. Bekanntmachungen

### Bodendenkmal-Nr.: 100256 (Rheinsberg)

**Angaben zur Änderung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2008 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 10, 11, 12 und 14 der Gemarkung Rheinsberg wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 14. Mai 2008, Seite 4 ff. (2.3. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Bezeichnung, Schutzzumfang, Gründe der Eintragung, Lage und Flurstücke geändert. Einige bisher betroffene Flurstücke der Flur 11 wurden aus der Denkmalliste gelöscht. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals an der Nordseite verändert / reduziert.

Die aktualisierten Angaben zu Bezeichnung, Schutzzumfang, Gründe der Eintragung, Lage / Flur / Flurstücke des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Altstadt Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Altstadt deutsches Mittelalter

**Gemarkung bisher:** Rheinsberg, **Flur bisher:** 10, 11, 12, 14

**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 14. Mai 2008, Seite 6 mit Auflistung betroffener Flurstücke

**Folgende bisherige Flurstücke wurden aus der Denkmalliste gelöscht und sind nicht mehr Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100256:**

**Gemarkung:** Rheinsberg, **Flur:** 11

**Flurstücke:** 60/1, 66, 78, 80, 116, 117, 118/1, 160, 255, 257, 259, 332, 333, 387, 390, 391, 394, 395,

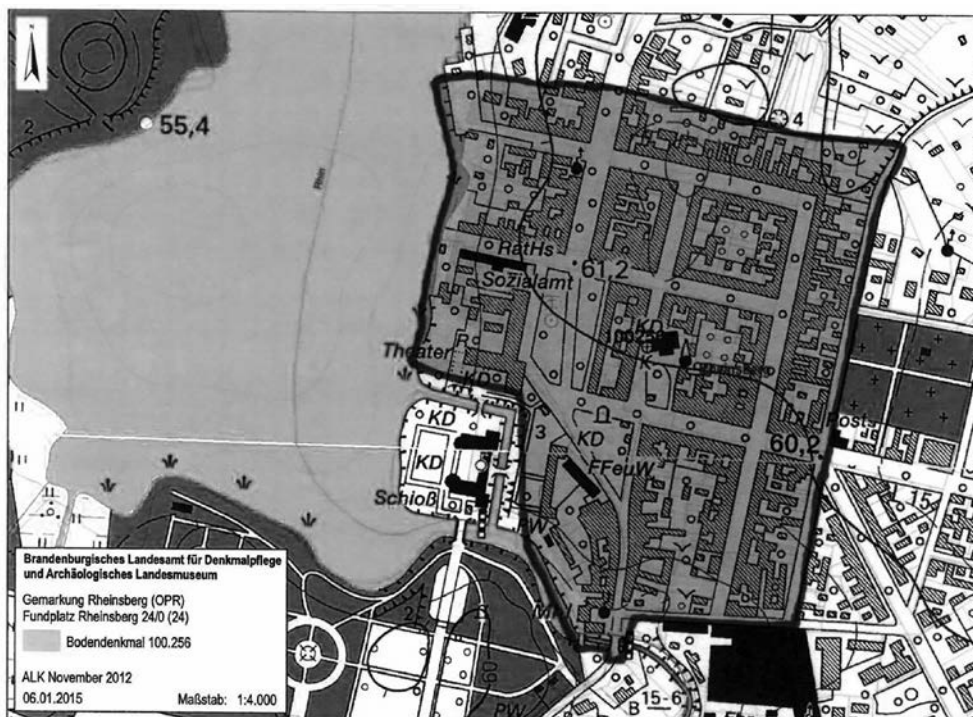
Die Flurstücke 223, 256, 386 sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals, jedoch nur noch teilweise betroffen.

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 10, 11, 12, 14 – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden Nachfolgerflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmals Nr. 100256.

**Gemarkung neu:** Rheinsberg, **Flur neu:** 10, 11, 12, 14  
**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 2

**Schutzzumfang:** Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und unter Wasser (im See sowie am Uferbereich des Grienericksees) befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild nur noch ablesbaren neuzeitlichen Stadtanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand, insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

**Gründe der Eintragung:** Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt und hier insbesondere für die im Boden verbliebenen vorzeitigen Reste der 1740 zerstörten Strukturen. Archäologische Hinterlassenschaften im städtischen Bereich ermöglichen die Rekonstruktion der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörige Bereiche als auch heute nicht mehr erkennbare Befestigungsbauten. Bedingt durch den angrenzenden See ist von einer sehr guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien auszugehen. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



### Anlage 2: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100256 (Rheinsberg)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;  
© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB 11 / 2012  
Begrenzungslinie um Bodendenkmalfläche  
ergänzt durch untere Denkmalschutzbehörde

## 1. Bekanntmachungen

### Bodendenkmal-Nr.: 100237 (Zechlinerhütte)

**Angaben zur Änderung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2006 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 2 der Gemarkung Rheinsberg und der Flur 3 der Gemarkung Zechlinerhütte wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 14. Februar 2007, Seite 5 ff. (2.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Bezeichnung, Schutzzumfang, Gründe der Eintragung, Lage und Flurstücke geändert.

Einige bisher nicht betroffene Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Zechlinerhütte wurden zusätzlich in die Denkmalliste eingetragen. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals an der Ostseite und an der Südseite verändert / erweitert.

Die aktualisierten Angaben zu Bezeichnung, Schutzzumfang, Gründe der Eintragung, Lage / Flur / Flurstücke des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Siedlung Neuzeit, Glashütte Neuzeit, Siedlung deutsches Mittelalter, Einzelfund Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Weg Neuzeit

**Gemarkung bisher:** Rheinsberg, **Flur bisher:** 2

**Gemarkung bisher:** Zechlinerhütte, **Flur bisher:** 3

**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 14. Februar 2007, Seite 6 mit Auflistung betroffener Flurstücke

**Alle nachfolgend benannten Flurstücke wurden zusätzlich neu oder erweitert in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100237 eingetragen:**

**Gemarkung:** Zechlinerhütte, **Flur:** 3

**Flurstücke:** 313, 314/3, 406, 407/1, 407/2, 408, 411/1, 411/2, 440, 441, 442, 619, 663

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Rheinsberg und der Flur 3 der Gemarkung Zechlinerhütte – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden

Nachfolgerflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmals Nr. 100237.

**Gemarkung neu:** Rheinsberg, **Flur neu:** 2

**Gemarkung neu:** Zechlinerhütte, **Flur neu:** 3

**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 3

**Schutzzumfang:** Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlung des slawischen als auch des deutschen Mittelalters sowie der neuzeitlichen Glashüttenanlage, der Siedlung und der damit verbundenen Infrastruktur, sondern auch auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der teilweise oberirdisch noch sichtbaren und im Kartenbild noch gut erkennbaren Wohn- und Handwerkergebäude sowie des Direktorenhauses einschließlich des Uferbereichs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche sowie in und auf dem Seegrund und aus dem Seegrund heraus ragenden erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden und im Wasser erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

**Gründe der Eintragung:** Archäologische Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal innerhalb der Ortslage Zechlinerhütte am nordöstlichen Ufer des Schlarnbarnsees stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der spätslawischen und frühdeutschen Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Besonders durch das – archäologisch seltener nachweisbare – parallele Auftreten von Funden beider Bevölkerungsgruppen an einem Ort ist das Bodendenkmal von großer Bedeutung. Eine derartige Fund- oder Befundlage kann helfen Fragen zum Mit- oder Nebeneinander beider Bevölkerungsgruppen oder die Ablösung der einen durch die andere Bevölkerungsgruppe zu klären. Ferner ist das Bodendenkmal Zeugnis von Produktionsprozessen, insbesondere der Glasherstellung im 18. und 19. Jahrhundert und der damit verbundenen Anlage frühindustrieller Wohn- und Fabrikstrukturen. Dadurch stellt es außerdem eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse neuzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Im Nahbereich des Schlarnbarnsees ist darüber hinaus mit einer guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist somit von geschichtlicher, volkskundlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.



### Anlage 3: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100237 (Zechlinerhütte)

© Denkmaldaten / BLDAM 2015;

© Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012

Begrenzungslinie um Bodendenkmalfäche ergänzt

durch untere Denkmalschutzbehörde

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 21.09.2017

### 2.1. Nichtöffentlicher Teil

#### 2.1.1 BV//2017 – 0307 Vergabe: Entsorgung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018 - Los 1 Sperrmüll

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung zur Entsorgung von Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma

**RECON GmbH**  
Forststraße 20-24  
16303 Schwedt

für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2021.

#### 2.1.2 BV//2017 – 0308 Vergabe: Entsorgung von Sperrmüll und Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018 - Los 2 Restabfall

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung zur Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma

**EEW Energie from Waste GmbH**  
Schöninger Straße 2-3  
38350 Helmstedt

für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2027.

## 3. Beschlüsse des Kreistages - 06.10.2016

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1 BV//2017 – 0291/1 Haushalt 2018 – Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen hier: Beschluss

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2018 und des Stellenplanes 2018.

#### 3.1.2 BV//2017 – 0305 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2018/2019 (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2018/2019 (Abfallgebührensatzung – AbfGS).

#### 3.1.3 BV//2017 – 0306 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung).

#### 3.1.4 BV//2017 – 0309 Beschluss zum Verwaltungsstandortkonzept eines künftigen Landkreises Prignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, im Falle der Bildung eines Landkreises Prignitz-Ruppin mit seinen Entscheidungen darauf hinzuwirken, dass bürgernahe, leistungsfähige und effiziente Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.

Der Kreistag bekennt sich dazu, dass nach der Kreisneugliederung im Landkreis Prignitz-Ruppin zwei starke Verwaltungsstandorte in den derzeitigen Kreisstädten erhalten bleiben und fortgeführt werden sollen.

Aufgrund der Größe der Fläche des Landkreises Prignitz-Ruppin, der an den Standorten Neuruppin und Perleberg vorhandenen Verwaltungsgebäude sowie ihrer hohen Zahl an Beschäftigten soll die Fortführung beider Verwaltungsstandorte den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Verwaltungsstruktur und eines Standortkonzeptes im Fusionsgremium bilden.

Der Kreistag fordert den Landtag Brandenburg auf, den Erhalt von zwei starken Verwaltungsstandorten in den bisherigen Kreisstädten

unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, insbesondere der Fläche des Landkreises und der Entfernung zwischen Perleberg und Neuruppin, im Rahmen des Finanzausgleichs unter Aufstockung der Verbundmasse zu ermöglichen.

#### 3.1.5 BV//2017 – 0310 Beschluss zur Aufstellung von Kriterien für die Bestimmung des Kreissitzes eines künftigen Landkreises Prignitz-Ruppin

Der Kreistag fordert den Landtag Brandenburg auf,

- die Bestimmung des Kreissitzes nach Kriterien vorzunehmen,
- diese Kriterien aus den Zielen der Verwaltungsstrukturreform und unter Beachtung anderer bestehender gesetzgeberischer Entscheidungen zu entwickeln und
- im Kreisneugliederungsgesetz festzulegen.

Die Entscheidung über den Kreissitz sollte daran ausgerichtet werden, welche bisherige Kreisstadt künftig über die Grenzen ihres Stadtgebietes hinaus den größten Beitrag zu einer positiven Entwicklung des neugebildeten Landkreises leisten kann.

Der Kreistag empfiehlt dem Landtag folgende Kriterien für die Bestimmungen des Kreissitzes, die in den § 9 Abs. 2 KNG-E konkret aufgenommen werden sollten:

1. Kreissitz soll eine bisherige Kreisstadt werden.
2. Aktuell starke Städte sollen durch den Kreissitz weiter gestärkt werden. Städte mit raumordnerisch hervorgehobener Bedeutung sollen begünstigt werden.
3. Dienstleistungsorientiertes Handeln der Verwaltung erfordert für den Kreissitz
  - das höchste Maß an Bürgernähe mit den Aspekt Zahl der Bevölkerung im Einzugsbereich und Erreichbarkeit durch verkehrliche Anbindung und nach Fahrzeiten,
  - räumliche Nähe zu den wirtschaftlichen Schwerpunkten,
  - effektives Zusammenwirken mit anderen Behörden und Gerichten (§ 3 Abs. 3 LOG sowie § 132 Abs. 1 BbgKVerf).

#### 3.1.6 BV//2017 – 0312 Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018

Der Kreistag beschließt die Satzung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.

### 3. Beschlüsse des Kreistages - 06.10.2016

#### 3.1.7 BV//2017 – 0313 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.

#### 3.1.8 BV//2017 – 0314 Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018

Der Kreistag beschließt die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2018.

#### 3.1.9 BV//2017 – 0317 Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landes Brandenburg

**hier: Bestellung eines Mitglieds des Fusionsgremiums zur Bildung der Verwaltung des neuen Landkreises Prignitz-Ruppin und dessen Stellvertreter**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:

1. Als stimmberechtigtes, nicht weisungsabhängiges Mitglied des Fusionsgremiums zur Bildung der Verwaltung des neuen Landkreises Prignitz-Ruppin wird vorsorglich Herr Manfred Richter bestellt.
2. Als dessen Stellvertreter wird vorsorglich Herr Erich Kuhne benannt.

#### 3.1.10 BV//2017 – 0322 Haushalt 2017 – Außerplanmäßige investive Auszahlungen für die Beschaffung von Transportcontainern sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige investive Auszahlungen für den Erwerb von Transportcontainern in Höhe von 72.000 EUR.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

#### 3.1.11 BV//2017 – 0323 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weist die Einwendungen der Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 zurück.

#### 3.1.12 BV//2017 – 0324 Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (KNG-E)

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 05.10.2017 zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (LT-Drucksache 6/6776) und zum Gesetz zur Funktionalreform 2020 (LT-Drucksache 6/6775) (Anlage).

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages werden ermächtigt, in der Anhörung des Landtagsausschusses für Inneres und Kommunales die Position des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin entsprechend zu vertreten.

#### 3.1.13 AN//2017 – 0297 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Altenhilfeplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, einen Altenhilfeplan für den Landkreis OPR zu erstellen.  
Zielsetzung der Altenhilfeplanung ist es, Handlungssicherheit für die Gestaltung kommunaler Politik zu geben sowie eine bedarfsgerechte, effiziente und ausgewogene Infrastruktur an Diensten und Einrichtungen für ältere Menschen im Landkreis zu schaffen.
2. Zeitgleich sollte für dessen Erstellung des Altenhilfeplans eine befristete Stelle für einen Sozialplaner im Jahr 2018 geschaffen werden.

#### 3.1.14 AN//2017 – 0328 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion „Bauern, freie Wähler, FDP“ die Änderung der Besetzung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wie folgt:

1. Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Lutz Scheidemann
2. Berufung des sachkundigen Einwohners Herrn Michael Mann.

## 3.2

### Nichtöffentlicher Teil

#### 3.2.1 BV/2017 – 0325 Gesellschaftsangelegenheiten - Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH - Patronatserklärung der Ruppiner Kliniken GmbH

Der Kreistag stimmt dem Beschluss des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH zur Sicherung des Studienbetriebes im Falle der Aberkennung des Hochschulstatus zu.

#### 3.2.2 BV/2017 – 0327 Personalangelegenheiten: Leitung des Amtes für Familien und Soziales, Höhergruppierung

Der Kreistag beschließt, dem Amtsleiter Herrn Andreas Liedtke im Zuge der Zusammenlegung des Jugend- und Betreuungsamtes und des Amtes für soziale Leistungen die Leitung des Amtes für Familien und Soziales und eine höhere Entgeltgruppe ab dem 01.11.2017 zu übertragen.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### 4.1 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2018

#### Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2018

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2018 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16,  
16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG

während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 09.10.2017

Reinhardt  
Landrat

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.10.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	265.717.600	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	263.784.100	EUR
außerordentlichen Erträge auf	416.500	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.233.500	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	266.408.800	EUR
Auszahlungen auf	271.385.900	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	257.115.100	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.587.500	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.293.700	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.888.900	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	909.500	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.925.000 EUR festgesetzt.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### § 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 09.10.2017

Reinhardt  
Landrat

## 4.2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 09.10.2017

### Bekanntmachungsanordnung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 09.10.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 09.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 09. Oktober 2017

Ralf Reinhardt  
Landrat

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl./97, (Nr. 05), S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 05.10.2017 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

### § 1

#### Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Altdeponien in Krangen, Scharfenberg und Kyritz/Strüwe, die Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12 in 16818 Märkisch Linden, die Umladestation

Scharfenberg, Am Heidering 1 in 16909 Wittstock, die Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg in 16866 Kyritz sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

### § 2

#### Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Behälteranschlussgebühr) mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Bei einem Anschluss mittels Restabfallsack wird die Gebühr für das Vorhalten der Restabfallentsorgung erhoben. Die Behälteranschlussgebühr deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung anteilige Kosten für die Verwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, den Betrieb der Umladestationen, die Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen und Kosten für die Rekultivierung sowie die Nachsorge der Deponien. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bzw. je Anschluss mittels Restabfallsack.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung, haushaltstypischem Schrott und Metallen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie für den Betrieb der Umladestationen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte, der vorübergehend genutzten Objekte und der anderen Herkunftsbereiche sowie der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die über das am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierte Chipssystem gemäß § 19 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) erfasst werden.

Bei einer Entsorgung mittels Restabfallsack richtet sich die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Restabfallsäcke, die mittels Übersendung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke im Sinne von § 20 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken zur Anlieferung gefährlicher Abfälle auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit dieser auf dem Grundstück, auf dem dieser anfällt, abgeholt (Holgebühr) und zudem nach der Anzahl der Anfahrten bemessen wird.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird für dessen Entsorgung auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen und der Abfallannahmestelle. Diese Gebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls über 100 kg bemessen. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg wird die Gebühr nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (8) Die Gebühren gemäß Abs. 4 bis 7 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für den Restabfall- und Bioabfallbehälter beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter	=	14,54 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	20,59 €
120-l-Restabfallbehälter	=	29,07 €
240-l-Restabfallbehälter	=	58,14 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	266,48 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	12,45 €
---------------------	---	---------

- (2) Der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für private Haushalte pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfallbehälter beträgt für

60-l-Restabfallbehälter	=	30,61 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	43,37 €
120-l-Restabfallbehälter	=	61,23 €
240-l-Restabfallbehälter	=	122,46 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	561,26 €

- (3) Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenen

60-l-Restabfallbehälters	=	2,24 €
80/90-l-Restabfallbehälters	=	3,17 €
120-l-Restabfallbehälters	=	4,48 €
240-l-Restabfallbehälters	=	8,96 €
1.100-l-Restabfallbehälters	=	41,07 €
60-l-Bioabfallbehälters	=	1,57 €
120-l-Bioabfallbehälters	=	3,14 €

bzw. je zur Verfügung gestellten, übersandten Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	2,24 €
---------------------	---	--------

Die Leerungsgebühr ist nicht vom Befüllungsgrad des Restabfall- und Bioabfallbehälters abhängig.

- (4) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 4 beträgt für einen

60-l-Restabfallsack	=	2,24 €
120-l-Restabfallsack	=	4,48 €

- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 ist der Anlage 1 c dieser Satzung zu entnehmen.

- (6) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 6 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

- (7) Für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 über 100 kg werden Gebühren nach der Anlage 1 b dieser Satzung erhoben und richten sich nach dem auf der Fahrzeugwaage auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 AbfEntsS) festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen entsprechend der jeweiligen Abfallart. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg werden die Gebühren pro Anlieferung nach der Anlage 1 a dieser Satzung erhoben.

- (8) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann in dem in § 18 Abs. 3 AbfEntsS bestimmten Umfang auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle gebührenfrei abgeliefert werden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach der abgelieferten Menge gemäß Anlage 1.

### § 4 Mindestentleerungen

- (1) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter werden bei privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen vier Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt.

- (2) Bei der Berechnung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten wird auf die Zugrundelegung von Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die in Abs. 1 bestimmten Leerungen der Behälter zu veranlassen.

### § 5 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l die Anzahl der Mindestentleerungen auf zwei reduziert und die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 auf 33 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Der Antrag ist jährlich vom 01.10. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Ein gestellter Antrag im laufenden Kalenderjahr wird zum 1. Kalendertag des Folgemonates anteilig auf die verbleibenden Monate wirksam.
- (2) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen (§ 4 Abs. 1) auf zwei und die Behälteranschlussgebühr (§ 2 Abs. 1) um 50 % reduziert werden, wenn sie ganzjährig an einen Restabfallbehälter angeschlossen werden. Vorübergehend genutzte Objekte sind bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben.

Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter	=	7,27 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	10,30 €
120-l-Restabfallbehälter	=	14,54 €
240-l-Restabfallbehälter	=	29,07 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	133,24 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	6,23 €
---------------------	---	--------

### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer,
  - in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 in der jeweils gültigen Fassung berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1 und 2 Genannten,
  - statt der in den Ziffern 1 bis 3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder der Träger einer öffentlichen oder sonstigen Einrichtung, bei Märkten der Marktbetreiber und bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig ist,
  - statt der in Ziffer 1 bis 4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,

- statt der in Ziffer 1 bis 5 Genannten bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle der Anliefernde,
- statt der in Ziffer 1 bis 6 Genannten beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber,
- statt der in Ziffer 1 bis 7 Genannten der Mieter oder Pächter eines vorübergehend genutzten Objekts im Sinne des § 5 Abs. 2.

- (2) Sind die in Ziffer 1 und 3 Genannten nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 8 dieser Satzung mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

### § 7 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für
- die Behälteranschlussgebühr für Restabfall (§ 2 Abs. 1),
  - den Grundbetrag für private Haushalte (§ 2 Abs. 2)
- entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) entsteht als Jahresgebühr in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Bei Restabfällen entsteht die Gebührenpflicht mindestens in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfall- und Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (3) Eine Änderung der Grundlagen des Umfangs der Gebührenpflicht wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der gemäß § 6 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaft zum Ende des Monats sowie mit der Abmeldung des Abfallbehälters. Werden ohne Anmeldung oder trotz Abmeldung Restabfallbehälter genutzt, so entsteht die Gebührenpflicht zum 1. Kalendertag des Monats, in dem der Abfallbehälter geleert wurde.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden für die Gebühren gemäß Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühren und für die Leerungsgebühr gemäß Abs. 2 die Anzahl der Leerungen, mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen berechnet. Bei Anwendung der Zwölftel-Regelungen auf die Mindestentleerungen werden die anteiligen Pflichtentleerungen aufgerundet.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Entsorgung von Restmüll und gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 4 und 5) entsteht mit ihrem Erwerb und wird sofort fällig.
- (6) Bei Inanspruchnahme des Schadstoffmobils (§ 2 Abs. 6) entsteht die Gebühr für die Abholung mit der Anfahrt und die Gebühren gemäß Anlage 2 mit der Annahme der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis oder durch ihn beauftragten Dritten.



**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

- (7) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebühr mit der Annahme und wird sofort fällig.
- (8) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

**§ 8**

**Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälteranschlussgebühr und den Grundbetrag sowie für die Leerungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr und der Grundbetrag werden für das Kalenderjahr in zwei gleichen Teilbeträgen festgesetzt, die zum 15.03. und zum 15.09. des Jahres fällig werden. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereit-gestellt, so werden die Gebühren anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie die Gebühr für die Nutzung des Schadstoffmobils werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden Grundbetrag, Behälteranschlussgebühr anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt sowie Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühren erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle ist sofort fällig und in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

**§ 9**

**Vorauszahlungen**

- (1) Auf die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlung von der Anzahl der

Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung der Vorauszahlung findet § 7 Abs. 4 Anwendung.

- (3) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von einer Entleerung je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 - mit Ausnahme der Mindestentleerungen - entsprechende Anwendung.
- (4) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und am 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.
- (5) Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt eine Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

**§ 10**

**Auskunft- und Mitteilungspflichten, Schätzung**

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Besitzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei einem Wechsel der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Gebührenpflichtigen der bisherige und neue Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder Träger der Einrichtung oder Marktbetreiber.
- (3) Der Eigentümer eines vorübergehend genutzten Objekts ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Aufforderung nach, so erfolgt die Inanspruchnahme des Eigentümers als Gebührenpflichtigem.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.03.2017 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung**

zu § 3 Abs. 7

**a) Anlieferungsgebühren Umladestationen / Annahmestelle bis 100kg**

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr in €/pro Anlieferung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - bis 0,1m³	6,00
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird (bis 0,5 m³)	10,00

**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische - bis 0,1m <sup>3</sup> - 0,11 – 0,2m <sup>3</sup>	15,30 30,60
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) - bis 0,1m <sup>3</sup> - 0,11 – 0,2m <sup>3</sup>	15,30 30,60
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - je angeliefertem Mineralfasersack - je angeliefertem 120-l-Sack	18,70 3,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-haltiges Styropor/Styrodur) - je angeliefertem 0,1m <sup>3</sup>	24,50
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (FCKW-haltiges Styrodur) - je angeliefertem 0,1m <sup>3</sup>	29,50
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur) - je angeliefertem 0,5m <sup>3</sup> - je angeliefertem 120-l-Sack	30,00 7,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt - je angeliefertem Mineralfasersack - je angeliefertem 120-l-Sack	18,70 3,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) - je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5m <sup>2</sup>	5,10
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen - bis 0,25m <sup>3</sup>	9,00
20 03 07	Spermmüll - bis 0,25m <sup>3</sup> - 0,26 – 0,5m <sup>3</sup>	8,00 16,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung - bis 0,25m <sup>3</sup> - 0,26 – 0,5m <sup>3</sup>	6,50 13,00

**b) Anlieferungsgebühren Umladestationen / Annahmestelle ab 100kg**

Abfall-schlüssel- Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	127,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	127,70
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	127,70
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	57,81
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	97,11
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	291,59
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	127,70
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	291,59
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	178,95
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-haltiges Styropor/Styrodur)	7.885,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (FCKW-haltiges Styrodur)	9.495,33
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur)	2.077,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	178,95
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	136,68

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	86,37
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	127,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	127,70
19 08 02	Sandfangrückstände	127,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	127,70
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	127,70
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	127,70
20 03 07	Sperrmüll	153,31
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	127,70

1 Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne) zu § 2 Abs. 5

zu § 2 Abs. 5

### c) Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€ / Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	8,60
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	6,10
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60

### Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

zu § 2 Abs. 6

#### Gebühren Schadstoffmobil

Abfall-Schlüssel- Nr.	Abfallart	Gebühr €/ kg
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	4,88
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle	1,20
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,20
09 01 04*	Fixierbänder	1,20
11 01 06*	Säuren a.n.g.	1,20
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	1,20
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,74
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	1,20
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,09
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,77
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,56
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,99
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	1,99

**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische aus Laborchemikalien	4,88
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,20
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,56
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,38
20 01 26*	Öle und Fette	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,88
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,81
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,56
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,81
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,38
16 06 01*	Bleibatterien	0,56
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,38

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 173,60 € pro Anfahrt erhoben.

**4.3 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017**

**Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017**

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 09.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 09. Oktober 2017

Ralf Reinhardt  
Landrat

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 05.10.2017 folgende 2. Satzung zur

**Artikel 1**

- § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird ersetzt durch:  
Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände
- AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
- AS 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- AS 18 01 07 Chemikalien
- AS 18 01 09 Arzneimittel
- AS 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
- AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- AS 18 02 06 Chemikalien
- AS 18 02 08 Arzneimittel

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

2. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
Weiterhin sind folgende Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels Pkw, Pkw mit Anhänger, Kleintransporter oder sonstigen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an den zugelassen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 27) angeliefert werden können:
- |             |   |
|-------------|---|
| AS 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 10 01 04 fällt  |
| AS 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 11 05 fallen                       |
| AS 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen   |
| AS 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 17 08 01 fallen   |
| AS 19 12 05 | Glas  |
| AS 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 19 12 11 fallen |
3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu Nummern 2, 3, 4, 5 und 6.
4. In § 8 Abs. 1 Nr. 6, der Überschrift des § 17, in § 27 Abs. 2 Buchst. f. und § 32 Abs. 1 Nr. 10 wird der Formulierung „Elektro-/Elektronikaltgeräte“ das Wort „/Batterien“ angefügt.
5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit überwiegend nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Abfallbesitzer, eine Beseitigung auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird dem Wort „zu“ der Buchstabe „r“ angefügt.
7. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch „und Metalle werden“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schrott“ um das Wort „-/Metall“ erweitert.
9. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch „und Metalle sind“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den bekannt gegebenen zugelassenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung verwertet werden.
11. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Gefährliche Abfälle in geringen Mengen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus privaten Haushalten sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (außer biologisch abbaubare Farben), Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben. Nicht angenommen werden Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe.
12. In § 17 Abs. 2 Satz 7, Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Schrott“ mit den Worten „und Metallen“ erweitert.
13. In § 17 wird nach Abs. 5 folgender Absatz 6 eingefügt:  
Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abzugeben. Bleibatterien sind ausschließlich dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.
14. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
Pro Entsorgung wird eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll abgefahren (Holsystem).
15. In § 19 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Auskunft“ durch „Auskünfte“ ersetzt.
16. In § 27 Abs. 2 Buchst. c. und § 32 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Schrott“ mit den Worten „und Metalle“ erweitert.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## 4.4 Satzung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

### Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 09.10.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene Satzung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 09.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 09. Oktober 2017

Ralf Reinhardt  
Landrat

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 05.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist Träger einer kommunalen Kreisvolkshochschule. Die Einrichtung führt den Namen „Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin“.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- (2) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin hat ihren Hauptsitz in Neuruppin und verfügt über Außenstellen in Kyritz und Wittstock.

### § 2 Rechtsstatus/Finanzierung

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Sie wird als Sachgebiet des Amtes für Bildung und Liegenschaftsverwaltung geführt.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die Kreisvolkshochschule ist Mitglied im Brandenburgischen Volkshochschulverband e.V.
- (4) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf insbesondere gedeckt wird aus:
- Teilnehmerentgelten
  - Haushaltsmitteln des Landkreises
  - Zuwendungen des Landes Brandenburg
  - Zuwendungen Dritter

### § 3 Zweck und Zweckerfüllung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Weiterbildung von Erwachsenen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiterbildungsbereich gemäß dem Weiterbildungsgesetz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 1993 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kursen und Lehrgängen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, Angebote zu unterbreiten, die die Aneignung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen für Leben, Beruf und Gesellschaft ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch lebensbegleitendes Lernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen des persönlichen, beruflichen und öffentlichen Lebens anstreben.
- (3) Die Kreisvolkshochschule wird durch eine vielfältige Veranstaltungstätigkeit in den Bereichen allgemeine, politische, berufliche und kulturelle Bildung öffentlich wirksam.
- (4) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4 Leitung der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin wird durch eine hauptamtliche Leiterin/einen hauptamtlichen Leiter geführt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und fachwissenschaftliche Leitung der Bildungseinrichtung.

### § 5 Verwaltung

Die Verwaltungsmitarbeiter/-innen der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin führen unter Anleitung der Leiterin/des Leiters alle haushaltstechnischen und organisatorischen Tätigkeiten zur Absicherung eines effektiven Lehrgangsbetriebes aus.

### § 6 Kreisvolkshochschulbeirat

- (1) Der Kreisvolkshochschulbeirat unterstützt und berät die Kreisvolkshochschule insbesondere durch:
- die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien und Anregungen für die Arbeit der Kreisvolkshochschule
  - die Beratung und Genehmigung des Kursangebotes und Stellungnahmen zu Arbeitsberichten der Leiterin/des Leiters der Kreisvolkshochschule
  - die Pflege von Öffentlichkeitskontakten
- (2) Der Kreisvolkshochschulbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Für die Wahlperiode des Kreistages gehören dem Kreisvolkshochschulbeirat 6 von den Fraktionen des Kreistages benannte Vertreter/-innen, sowie je 2 Vertreter/-innen der Kursleiter/-innen/Referenten/-innen und der Kursteilnehmer/-innen an. Die Vertreter/-innen der Kursleiter/-innen/Referenten/-innen und der Kursteilnehmer/-innen werden jährlich im Rahmen einer Sitzung vom Kreisvolkshochschulbeirat berufen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter des Amtes für Bildung- und Liegenschaftsverwaltung und die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule gehören dem Kreisvolkshochschulbeirat mit beratender Stimme an.
- (4) Der Kreisvolkshochschulbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzung leitet, sowie eine/n Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages ein. Der/die Vorsitzende des Kreisvolkshochschulbeirates kann in Streitfragen sachverständige Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.
- (5) Der Kreisvolkshochschulbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Kreisvolkshochschulbeirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.

### § 7 Kursleitung

- (1) Die Kursleiter/-innen und Referenten/-innen üben ihre pädagogische Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin neben- oder freiberuflich im Rahmen eines Lehrauftrages aus.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- (2) Die Kursleiter/-innen und Referenten/-innen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Honorarhöhe bestimmt sich nach der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin.

### § 8

#### Teilnehmerberechtigung

- (1) Teilnehmende der Kreisvolkshochschule können in der Regel diejenigen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
- (2) In Kursen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst.

### § 9

#### Teilnehmerzahlen

- (1) Veranstaltungen und Kurse an der Kreisvolkshochschule können begonnen werden, wenn 10 Anmeldungen vorliegen. Kurse mit weniger als 10 Teilnehmern/-innen können nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer/-innen ein höheres Kursentgelt entsprechend der Entgeltordnung akzeptieren.
- (2) Veranstaltungen mit gesellschaftlich besonders relevantem Charakter und Kurse für Analphabeten oder Menschen mit Beeinträchtigungen können als Einzelunterricht bzw. in Gruppen mit geringerer Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften andere Teilnehmerzahlen vorschreiben.

### § 10

#### Entgeltpflicht

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin (Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen) ist entgeltpflichtig.
- (2) Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Einzelberatungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Näheres regelt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin.

### § 11

#### Sonstiges

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Kursleiter/-innen durchgeführt wird.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist berechtigt, in ihren Kursen und Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen. Als öffentliche Einrichtung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterliegt die Kreisvolkshochschule den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (3) Änderungen der Personendaten (Umzug, Namensänderung, Kontoänderungen usw.) sind der Kreisvolkshochschule umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (4) Für die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule gelten die Hausordnungen der jeweiligen Veranstaltungsorte.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 15. Februar 2006 außer Kraft. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

## 4.5 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

### Bekanntmachungsanordnung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 09.10.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 09.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 09. Oktober 2017

Ralf Reinhardt  
Landrat

Auf der Grundlage der §§ 12 Absatz 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 05.10.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) In dieser Ordnung werden Entgelte für Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin geregelt.

- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule ist nach Maßgabe dieser Ordnung entgeltpflichtig.
- (3) Mit seiner verbindlichen schriftlichen Anmeldung erklärt sich der Kursteilnehmer mit den Regelungen der Entgeltordnung einverstanden.

### § 2

#### Entgelte

- (1) Die Entgelte bemessen sich nach Art der Veranstaltung, der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie dem Aufwand zu ihrer Durchführung.
- |   |                   |
|---|-------------------|
| (a) Für Veranstaltungen in Form von Kursen beträgt das Entgelt für eine Unterrichtseinheit á 45 Minuten                                 | 1,80 € bis 3,00 € |
| (b) Für Kurse mit höherem Aufwand (z.B. Einzel- und Sonderveranstaltungen) beträgt das Entgelt für eine Unterrichtseinheit á 45 Minuten | 3,00 € bis 6,00 € |
- (2) Für Kurse und Veranstaltungen, die vom o.g. Standard abweichen, sind die Entgelte gesondert zu planen und zu vereinbaren.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- (3) Für Kurse und Veranstaltungen, bei denen die ursprünglich vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann der Kurs durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer ein höheres Entgelt akzeptieren.

100 % = 10 Teilnehmer  
 112 % = 9 Teilnehmer  
 125 % = 8 Teilnehmer  
 143 % = 7 Teilnehmer  
 167 % = 6 Teilnehmer  
 200 % = 5 Teilnehmer  
 250 % = 4 Teilnehmer  
 333 % = 3 Teilnehmer

Für das erhöhte Entgelt wird eine schriftliche Einverständniserklärung von den Teilnehmern eingeholt, die zur Teilnahme berechtigt.

Sollte nach Kursbeginn die Teilnehmeranzahl variieren bleibt das Teilnehmerentgelt unverändert.

- (4) Kosten, die bei der Durchführung des Kurses/der Veranstaltung anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (z.B. Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Prüfungsgebühren, Material- und ähnliche Kosten).
- (5) Veranstaltungen von besonderem regional-, kultur-, sozial- oder gesellschaftspolitischem Interesse können von der Entgeltspflicht befreit werden.
- (6) Für Auftragsveranstaltungen (z.B. Firmenkurse) werden gesonderte Entgelte vereinbart.
- (7) Erfolgt der Einstieg in einen laufenden Kurs, wird das Entgelt nach Rücksprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kreisvolkshochschule anteilig berechnet.
- (8) Teilnahmebescheinigungen werden nur nach regelmäßigem Besuch (mindestens 80 v.H. der durchgeführten Unterrichtsstunden) ausgestellt. Hierfür ist kein gesondertes Entgelt zu entrichten.
- (9) Die Prüfungsentgelte richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände.

### § 3 Ermäßigungen

- (1) Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird bei entsprechendem Nachweis eine Ermäßigung von 50 % des jeweiligen Veranstaltungsentgelts gewährt.
- (2) Ermäßigungen von 25 % erhalten unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen/Sozialen Jahres sowie Schwerbeschädigte.

- (3) Die Vorlage des entsprechenden Nachweises muss bereits bei der verbindlichen Anmeldung erfolgen. Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

- (4) Für Kurse, deren Entgelt 20,00 € nicht übersteigt, werden keine Ermäßigungen gewährt.

### § 4 Fälligkeit

- (1) Die Entgelt- und Zahlungspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.
- (2) Die Teilnehmenden erhalten eine Rechnung. Nach Erhalt der Rechnung ist das Entgelt innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.
- (3) Nach Rücksprache mit der Kreisvolkshochschule kann eine Probestunde vereinbart werden.
- (4) Stornierungen sind unter Angabe von Gründen möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform und sind an die Leiterin/den Leiter der Kreisvolkshochschule zu richten. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs.
- (5) Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung in bar zu entrichten. Die Teilnehmenden erhalten als Nachweis über die Zahlung einen nummerierten Zahlungsbeleg (Quittung).
- (6) Bei nicht termingerechter Entrichtung des Entgelts kann die/der Teilnehmende vom Kursbesuch ausgeschlossen werden.

### § 5 Rückzahlung

- (1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde.
- (2) Das Entgelt kann auf schriftlich begründeten Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise anteilig erstattet werden, wenn:
- der Teilnehmende erkrankt ist oder
  - durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird oder
  - eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit/des Kursortes unzumutbar ist.
- (3) Die Entscheidung über eine Erstattung gemäß Absatz 2 trifft die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. September 2003 außer Kraft.



## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### 4.6 Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

#### Bekanntmachungsanordnung der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 09.10.2017

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossene Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 09.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 09. Oktober 2017

Ralf Reinhardt  
Landrat

Auf der Grundlage des § 131 Abs.1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.10.2017 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin durch nebenberufliche und freiberufliche Kursleiter/Referenten werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

#### § 2 Honorarvertrag

- (1) Mit den Kursleitern/Referenten ist vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Begründung eines freien Dienstverhältnisses ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung einschließlich eventueller Nebenarbeiten sowie die Höhe des Honorars sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Das Honorar wird nach Unterrichtseinheiten (UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- (3) Das Honorar wird nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gezahlt. Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.
- (4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

#### § 3 Höhe des Honorars

- (1) Die Höhe des Honorarsatzes bemisst sich nach Art, Aufwand und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung sowie nach der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikation.
- (2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Honorarstufe 1 18,00 € bis 19,00 € pro UE

2.2 Honorarstufe 2 20,00 € bis 21,00 € pro UE

Zur Einordnung in die Honorarstufe 2 sind als Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen:

- a) die besondere Ausbildung und Qualifikationen

- b) ein überdurchschnittlicher Aufwand
- c) besondere erwachsenenpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen
- d) regelmäßige Weiterbildungsaktivitäten
- e) fundierte und zeitgemäße soziale und methodische Kompetenzen
- f) Kurserfahrungen
- g) die Marktlage

2.3 Honorarstufe 3 22,00 € bis 35,00 € pro UE

Für die Einordnung in die Honorarstufe 3 sind nachstehende Kriterien heranzuziehen:

- (1) Kurse mit hohen inhaltlichen Anforderungen:
  - a) eine besonders hohe Vor- und Nachbereitungszeit
  - b) Art und Umfang von selbsterstelltem Lehr- und Arbeitsmaterial
  - c) die fachlich und didaktisch gebotenen Qualifikationen und/oder die Berufserfahrung
- (2) Kurse mit innovativem Charakter, die der Erprobung neuer Curricula und Lehr- und Lernmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsanforderungen erfordern.
- (3) Moderation und Begleitung von (Lern-)Prozessen.
- (4) Kurse, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z.B. mit besonders schwierigen Zielgruppen).
- (5) Kurse, die eine besondere Unterrichtsnachbereitung erfordern (z.B. Korrekturen, Tests, Prüfungen u.ä.).
- (6) Kurse, die auf Grund besonderer Gegebenheiten die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Kursleitern/Referenten in einer Lerngruppe (Teamteaching) erforderlich machen. In solchen Fällen wird für jeden Kursleiter/Referenten der ihn betreffende Honorarsatz gezahlt.
- (7) Marktlage

#### § 4

#### Honorare für Bildungsveranstaltungen mit Kooperationspartnern

Für Bildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit Partnern stattfinden (z.B. Bildungsträger, Verbände, Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u.a.) können die Honorarsätze des Kooperationspartners vereinbart werden.

#### § 5

#### Fälligkeit des Honorars, Ausfall, Zusammenlegung und Vertretung von Bildungsveranstaltungen

- (1) Das Honorar nach § 3 wird fällig, wenn der vollständige Nachweis über die erbrachte Leistung schriftlich vorliegt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) zu erbringen. Bei längeren Bildungsveranstaltungen sind zwei Zahlungen pro Semester bzw. eine monatliche Teilzahlung (nach Vereinbarung) möglich. In besonderen Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung gezahlt werden.
- (2) Kann eine Bildungsveranstaltung nicht fortgeführt werden, so erhält der Kursleiter/Referent das anteilige Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (3) Bei Vertretungen steht dem Vertretenden das Honorar des Kursleiters/Referenten zu.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### § 6 Fahrkosten

Den Kursleitenden/Referenten können Fahrkosten in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Diese Regelung muss im Honorarvertrag vereinbart werden.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 11.05.2001 außer Kraft.

## 5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

### 5.1

### Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat am 16.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung der Bilanz 2016 auf der Aktiv- und Passivseite in Höhe von 41.507.170,91 EUR.

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 auf einen Jahresgewinn in Höhe von 248.205,88 EUR.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr 2016 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung in Höhe von 68.413,35 EUR in die zweckgebundene Rücklage für das Vorhaben Erneuerung Wasserversorgungsanlagen in Neustadt (Dosse) einzustellen und den

Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2016 des Geschäftsbereiches Abwasserentsorgung in Höhe von 179.792,53 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage des Bestätigungsvermerkes der Mittelrheinischen Treuhand GmbH die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2016.“

*Neustadt (Dosse), 30.08.2017*

*Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher*

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.1 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Dierberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 04.05.2017/11.05.2015 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) im OT Dierberg die Benennung und Umbenennung von Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-1017/14/1 beschlossen.

Die Benennung der Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), allgemein bekannt gegeben.

#### 1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom **01. März 2018** folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

Nr.	aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname	Gemarkung Dierberg	
			Flur	Flurstück
03 101	Bahnhofsweg	Bahnhofsweg	1	18; 68
03 102	Dorfstraße	Dierberger Dorfstraße	1	25; 59; 60; 64; 65; 67; 72; 73; 74; 110
			2	50; 51; 321; 322
			5	57; 201
03 103	Straße nach Rheinsberg	Dierberger Chaussee	2	75/3; 77/2; 165; 343; Teilfläche aus 76/2
03 104	L 19	Chaussee nach Lindow	2	342
			5	126
03 105	Kieferngasse	Kieferngasse	2	344
03 106	Schulzendorfer Straße	Schulzendorfer Straße	3	62; 64
03 107	Banzendorfer Weg	Banzendorfer Weg	3	Teilfläche aus 61
03 108	Weg	Wildpass	5	99; 105; 106; 171; Teilflächen aus 87; 89; 94; 95; 97
03 109	Menzer Straße	Menzer Weg	3	19
03 110	Thälmannstraße	Thälmannstraße	3	Teilfläche aus 61
03 111	Heerweg	Heerweg	2	329
			3	112
03 112	Weg	Zechower Weg	1	2
03 113	Wiesengrund	Wiesengrund	2	1
			4	1; Teilfläche aus 40
			5	Teilfläche aus 204
03 114	Weg	Klosterheider Trift	5	53
03 115	Weg	Hindenberger Weg	3	31
03 116	Weg	Heinrichsdorfer Trift	1	85; 86
03 117	Weg	Zollweg	1	4
			2	328
03 118	Weg	Weg nach Hamdorf	3	178; Teilfläche aus 96
03 119	Weg	Stiller Weg	2	105
03 120	Weg	Zur Bäke	5	93

Begründung:

Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Auf die in der BV-1017/14/1 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

**6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

Lage:



**2. Vollziehung**

Die Vollziehung der Benennung zum **01. März 2018** wird angeordnet.

Begründung:  
Die Vollziehung wird terminlich festgelegt, da alle erforderlichen und notwendigen Arbeiten und Maßnahmen, die bis zur Umsetzung erfolgen müssen, einen Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum benötigen.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg - Außenstelle Bau- und Bürgeramt - Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister -, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*(Siegel)*

*Rau  
Bürgermeister*

*Rheinsberg, den 20. September 2017*

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.2 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 3 zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 09.02.2015 und am 04.05.2015 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) im OT Rheinsberg die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-0094/14 und des PB-0094/14/1 in Gänze beschlossen.

Die Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erfolgt schrittweise. Von den insgesamt 128 namentlich benannten Straßen und Wege werden

mit dieser Allgemeinverfügung die nachfolgend aufgeführten 32 Straßen bzw. Wege bekanntgegeben.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), allgemein bekannt gegeben.

#### 1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom **01. März 2018** folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

Nr.	aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname	Gemarkung Rheinsberg	
			Flur	Flurstück
00 107	Berliner Straße / Berliner Chaussee (B 122)	Berliner Straße	12	161
			13	148; 343/2; 344/1; 345/1; 346/1; 347/2; 348/1; 349/1; 351/1; 352/1; 353/1; 355/1; 357/1; 359
			15	1/2; 4/2; 6/3
			16	1/1; 1/3
			18	848
00 109	Bogenstraße	Bogenstraße	18	331; 390
00 164	Braunsberger Straße	Braunsberger Straße	18	129; 145; 146; 646; Teilflächen aus 124/2; 908; 910; 945; 1004; 1006;
			19	2
			20	126
00 110	Brückenstraße	Brückenstraße	18	368/2; 368/5; 368/6
00 112	Damaschkeweg	Damaschkeweg	18	445/1; 450; 451; 452/1; 452/2; 455; 456; 465; 471; 477; 480; 560; 561; 700; 863; 868; 873; 878; 880; 883; 886; 891; 894; 897; 899; 925; 984; 989; 1000; 1003; Teilfläche aus 899
00 106	Menzer Straße (südl.) / Weg	Dollgower Weg	15	49/3; 224; 226
00 115	Feldgrieben	Feldgriebener Weg	4	78; 79; 80
			5	71/1; 71/3
			6	5; 17
00 116	Feldstraße	Feldstraße	11	114; 115; 159/2; Teilfläche aus 159/4
00 117	Fontaneplatz (westl.)	Fontaneplatz	12	Teilfläche aus 377
			18	131; Teilflächen aus 127; 303
00 185	Hohenelse	Hohenelse	9	Teilfläche aus 843
00 124	Joliot-Curie-Straße	Joliot-Curie-Straße	13	420
			420	314; 318; Teilflächen aus 309; 319
00 127	Kiefernweg	Kiefernweg	14	Teilflächen aus 246 und 331
00 129	Kölpinweg	Kölpinweg	8	393; 394; Teilfläche aus 392
			11	159/5; Teilfläche aus 235
00 132	Fontaneplatz (östl.) / Lindenallee	Lindenallee	12	Teilfläche aus 377
			17	168
			18	304/4; 327/20; 327/32; 332; 369; 405; Teilfläche aus 303
00 154	Menzer Straße / Menzer Landstraße	Menzer Straße	14	148/2; 148/6; 204; 206; 212; 225; 227; 229; 239; 240/1; 240/3; Teilflächen aus 114/2; 116/2; 117; 118; 148/7; 149; 152; 205; 207; 224/1; 224/2; 226; 228; 238; 349; 350; 353

**6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

00 137	Parkstraße	Parkstraße	10	25; 26;
			12	8; 10; 22; 25; 26; 47/1; 375; Teilfläche aus 377
			18	50; 51; 52; 53; 124/2; 125; 126; 127; 1018; 1020
			20	199; 201
			22	211; 399; 404; 405; Teilfläche aus 406
00 139	Paulshorst / Paulshorster Straße	Paulshorster Straße	8	95; 115
			12	162; 220; 232; 237; 250; 318; 354; Teilfläche aus 249; 378
			14	26; 27; 50; 52; 307; Teilfläche aus 39; 246; 309
00 105	Bergstraße	Paulstraße	13	118; 119; 121; Teilfläche aus 87
00 140	Gartenstraße / Poststraße	Poststraße	8	Teilfläche aus 391
			12	117
			12	Teilfläche aus 379
			14	1; 14; 40; 453
00 178	Possluch	Possluch	18	8; 41; 48; 64; 1022; 1023; Teilfläche aus 42; 93; 1024
			20	157; 158; Teilfläche aus 200
00 121	Weg	Possluchweg	18	Teilfläche aus 94
00 141	Reuterpromenade	Reuterpromenade	9	273; 635; 809; 814; 819; Teilflächen aus 272; 818
00 143	Rhinstraße	Rhinstraße	12	46; 95; 160; Teilfläche aus 379
00 151	Schwanower Straße	Schwanower Straße	18	190; 191; 260/2; 261/2; 262/2; 263/2; 292; 302; 820; 947; 948
00 224	Weg	Sellenwalder Weg	6	29; Teilflächen aus 10; 30
00 207	Weg	Ufersteig	11	418
00 156	Uferweg	Uferweg	18	359/2; 360/3; 361/3 ;362/3; 366/2; 367/5; 400/1
00 223	Berliner Chaussee (westl. Bahnschienen)	Waldsiedlung	18	593/9; 929
00 158	Joliot.-Curie-Straße (südwestl. Teil) / Walther-Rathenau-Str.	Walther-Rathenau-Straße	13	149; 150; 524; 526; 528; Teilflächen aus 525; 527
00 160	Zechlinerhütter Landstraße	Zechlinerhütter Landstraße	2	10; 11; 65; 71; Teilflächen aus 9; 62
			3	24; 31; 32; 38; 40; 41; 42; 43; 45; 100; 101; Teilflächen aus 5; 6; 7; 8; 9; 14; 21; 22; 23;
			9	101; 102; 105; 106; 108; 109; 110; 111; 113; 114; 117; 118; 119; 120; 121; 145; 630; 631; Teilflächen aus 94; 126; 128; 132; 133; 135; 149/1; 149/2; 849; 850
00 221	Weg	Zu den Bootshäusern	9	250; 251; 252; 253; Teilflächen aus 226; 228; 229; 233
00 201	Weg	Zum Kerkenpfuhl	9	180; Teilflächen aus 175; 176; 179; 181
00 228	Weg	Zur Untermühle	17	265

**Begründung:**

Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Die Umbenennung ist erforderlich, da die bisherigen Straßenbezeichnungen bereits im Stadtgebiet von Rheinsberg mehrfach vorhanden sind. Die Stadt Rheinsberg begegnet damit einer Obliegenheitsverpflichtung, die haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Auf die in der BV-0094/14 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

**Lage:**

Die Übersichtskarten liegen als Anlagen 1 bis 15 A und B dieser Allgemeinverfügung bei. Gleichzeitig sind folgende Übersichtskarten im Internet unter [www.verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-Ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen](http://www.verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-Ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen) zugänglich:

- Übersicht Gemarkung Rheinsberg ohne Ortskern
- Übersicht Ortskern OT Rheinsberg

**2. Vollziehung**

Die Vollziehung der Benennung zum **01. März 2018** wird angeordnet.

**Begründung:**

Die Vollziehung wird terminlich festgelegt, da alle erforderlichen und notwendigen Arbeiten und Maßnahmen, die bis zur Umsetzung erfolgen müssen, einen Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum benötigen.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung Nr. 2 mit den Anlagen 1 bis 15 A und B und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg - Außenstelle Bau- und Bürgeramt - Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister -, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Siegel)

Rau  
Bürgermeister

Rheinsberg, den 14. September 2017

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.3 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung eines Weges in der Gemarkung Großerlang

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 04.09.2017 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) die Benennung eines/Weges in der Gemarkung Großerlang auf Grund der BV-0444/17 beschlossen.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), allgemein bekannt gegeben.

#### 1. Verfügung

Der nachfolgend aufgeführte Weg (aktueller Straßenname) erhält mit Wirkung vom **01. Dezember 2017** folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

Nr.	aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname	Gemarkung Großerlang	
			Flur	Flurstück
06 ....	Weg	Eulenberg	1	704

Begründung:

Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Auf die in der BV-0444/17 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

Lage:



## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 2. Vollziehung

Die Vollziehung der Benennung zum **01. Dezember 2017** wird angeordnet.

Begründung:

Die Vollziehung wird terminlich festgelegt, da alle erforderlichen und notwendigen Arbeiten und Maßnahmen, die bis zur Umsetzung erfolgen müssen, einen Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum benötigen.

#### Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg - Außenstelle Bau- und Bürgeramt - Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister -, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Siegel)

Rau  
Bürgermeister

Rheinsberg, den 14. September 2017

## 6.4

### Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.Nr.: 4001M

#### I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan des BOV Freyenstein findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**am 15. November 2017  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstraße 48  
(Hofstube im Schloss Freyenstein) statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan erteilt.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**am 16. November 2017  
von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstraße 48  
(Hofstube im Schloss Freyenstein) statt.**

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Freyenstein  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Straße 4e  
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Freyenstein, 29.09.2017

gez. Söffing  
Vorstandsvorsitzender

### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [gieselmanndruck@potsdam.de](mailto:gieselmanndruck@potsdam.de)